



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 7

⁷ Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern oder der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.

Art. 36 Abs. 2 und 3

² Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidbetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:

- a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;
- b. für Lamas und Alpakas: das Beitragsjahr.

³ Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.

Art. 37 Abs. 1

¹ Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.

¹ SR 910.13

Art. 41 Abs. 3^{bis}–3^{quater}

^{3bis} Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2024 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen, ohne Milchschafe, an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2022 und 2023, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV², über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:

- a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV;
- b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2–3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.

^{3ter} Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die vorwiegend mit Ziegen bestossen werden, kann der Kanton auf Gesuch hin den Normalbesatz nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b entsprechend der Differenz bei der Bestossung mit Jungziegen und Zicklein erhöhen. Für die Berechnung gilt Absatz 3^{bis} sinngemäss.

^{3quater} Musste die Bestossung in einem Referenzjahr aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund der Präsenz von Grossraubtieren reduziert werden und hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Vorkommnisse gemäss Artikel 106 Absatz 3 gemeldet, so korrigiert der Kanton die Festlegung nach Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} entsprechend.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels**Art. 76a* Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge

¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.

² Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.

Art. 108 Abs. 3

³ Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis zum 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. September festgestellt wurden.

II

Die Anhänge 2, 4, 6 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

III

Ziffer IV Absätze 1, 2 Buchstabe a und 4 der Änderung vom 12. Februar 2020³ der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985⁴ wird wie folgt geändert:

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am 1. April 2020 in Kraft.

² Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:

a. Anhang 2 Ziffer 55 und 551 gemäss Ziffer I;

⁴ Anhang 2 Ziffer 552 gemäss Ziffer I tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

IV

Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ wird wie folgt geändert:

Anhang Ziff. 3 und 4

	Faktor je Tier
3. Schafe	
3.1 Milchschafe	0,25
3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt	0,17
3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt	0,06
3.4 Lämmer bis 180 Tage alt	0,03
4. Ziegen	
4.1 Milchziegen	0,20
4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt	0,17
4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt	0,06
4.4 Zicklein bis 180 Tage alt	0,03

V

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

³ AS 2020 793

⁴ SR 814.318.142.1

⁵ SR 910.91

² Die Artikel 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 41 Absätze 3^{bis}–3^{quater} gemäss Ziffer I, die Anhänge 2 und 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe b gemäss Ziffer II sowie Ziffer IV treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2

(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet**Ziff. 3 Höchstbesatz für Schafweiden**

Es gilt folgender Höchstbesatz:

Standort	Höhenlage	Weidesystem	Höchstbesatz pro ha Net- toweideflächen auf Ma- gerweiden		Höchstbesatz pro ha Net- toweideflächen auf Fett- weiden	
			Schafe*	NST	Schafe*	NST
Unter- halb der Wald- grenze	bis 900 m	Herde mit ständiger Be- hirtung oder Umtriebs- weide	14	1,32	34	3,20
	900–1100 m		13	1,22	30	2,82
	1100–1300 m		11	1,04	25	2,35
	1300–1500 m		9	0,85	21	1,98
	1500–1700 m		7	0,66	16	1,51
	über 1700 m		6	0,56	11	1,04
	bis 900 m	Übrige Wei- den	4	0,38	7	0,66
	900–1500 m		3	0,28	5	0,47
	über 1500 m		2	0,19	3	0,28
Ober- halb der Wald- grenze	bis 2000 m	Herde mit ständiger Be- hirtung oder Umtriebs- weide	5	0,47	8	0,75
	Nordalpen bis 2200 m		3	0,28	5	0,47
	Zentralalpen bis 2400 m	Übrige Wei- den	2	0,19	2,5	0,24
	Südalpen bis 2300 m					
Hohe Lagen	Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m	Herde mit ständiger Be- hirtung oder Umtriebs- weide	2	0,19	3	0,28
	Nordalpen über 2200 m					
	Zentralalpen über 2400 m	Übrige Wei- den	0,5	0,05	1,5	0,14
	Südalpen über 2300 m					

* Mittleres Alpschaf zu 0,0941 GVE in 100 Tagen

Anhang 4

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen**A Biodiversitätsförderflächen***Ziff. 12.1.5, 12.1.9 und 12.1.10*

- 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten.
- 12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.
- 12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018⁶ und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.

⁶ SR 916.20

Anhang 6

(Art. 72 Abs. 3 und 4, 75 Abs. 1, 2^{bis} und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)

Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

A Anforderungen für BTS-Beiträge

Ziff. 7.7 Bst. c

7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ:

- c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.

B Anforderungen für RAUS-Beiträge

Ziff. 2.3 Bst. d

2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:

- d. soweit dies während der Fütterung, des Melkens oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist.

Anhang 8

(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2 sowie 115c Abs. 2)

Kürzungen der Direktzahlungen*Ziff. 2.2.1*

- 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.

Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Ziff. 2.2.4 Bst. b

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferzonen (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt

Ziff. 2.3.1

- 2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.

Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.

Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

*Ziffer 2.3a***2.3a Luftreinhaltung**

2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.

Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2 ^{bis})	300 Fr.
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2 ^{bis})	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha

Ziff. 2.9.2

2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

*Ziff. 2.9.5***2.9.5 Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge**

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Die Anforderungen für die Tierwohlbeiträge oder die vom BLW bewilligten Abweichungen sind nicht eingehalten (Art. 76a)	Kürzung analog zu den Ziffern 2.9.1–2.9.4